

Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der
Hochschule Biberach
vom 22.02.2011

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule Biberach am 29.06.2016 die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Biberach vom 22.02.2011, zuletzt geändert am 15.02.2016, wie folgt geändert. Der Rektor der Hochschule Biberach hat am 30.06.2016 dieser Satzungsänderung zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

§ 3 Vorpraktika

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Stundenumfang, Module, Leistungspunkte, Zusatzfächer

§ 5 Teilzeitstudium

§ 6 Praktische Studiensemester

§ 7 Prüfungsaufbau

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

§ 8a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Pflegezeiten

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen, allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Externenprüfung und Sonderregelungen

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 12 Bachelorarbeit und Masterarbeit

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Bestehen von Prüfungen

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 17 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse, Bachelor- und Masterurkunde

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 22 Prüfungsausschuss

§ 23 Prüfer und Beisitzer

§ 24 Elektronische Mitteilungen

B. Besonderer Teil

§ 25 Bachelorstudiengang Architektur

§ 26 Bachelorstudiengang Architektur (8. Sem.)

§ 27 Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

§ 28 Bachelorstudiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen

§ 28a Projektmanagement Holzbau/Bauingenieurwesen

- § 29 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)
- § 30 Bachelorstudiengang Gebäudeklimatik
- § 31 Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie
- § 32 Bachelorstudiengang Energiewirtschaft
- § 33 Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie
- § 34 Bachelorstudiengang Energiesysteme
- § 35 Bachelorstudiengang Energie-Ingenieurwesen
- § 36 Masterstudiengang Architektur
- § 37 Masterstudiengang Architektur (2. Sem.)
- § 38 Masterstudiengang Gebäudeklimatik
- § 39 Masterstudiengang Projektmanagement (Bau)
- § 40 Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)
- § 40a Masterstudiengang Betriebswirtschaft
- § 41 Masterstudiengang Bauingenieurwesen
- § 42 Masterstudiengang Engineering Management
- § 43 Masterstudiengang Energie- und Gebäudesysteme

C. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie der Hochschule Biberach und der Universität Ulm

D. Schlussbestimmungen

- § 44 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule Biberach angebotenen Studiengänge mit Ausnahme der Kooperationsstudiengänge Energiesysteme und Master Pharmazeutische Biotechnologie.

- (2) Der jeweilige Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie der Hochschule Biberach und der Universität Ulm dürfen dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Biberach vom 22.02.2011 nicht widersprechen, soweit nicht diese Ordnung ausdrückliche Ausnahmen zulässt. Letzteres gilt insbesondere für die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie der Hochschule Biberach und der Universität Ulm vom 15.08.2016.

Deren Regelungen gehen insgesamt, jedoch beschränkt auf ihren Fachbereich dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Biberach vom 20.02.2011 vor."

- (3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Das Studium an der Hochschule Biberach bereitet entsprechend den studiengangsspezifischen Studienzielen durch wissenschaftlich fundierte und anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Das Masterstudium baut auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich auf, erweitert erworbene Kompetenzen oder vertieft sie unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat. Der Profiltyp des jeweiligen Masterstudiengangs (stärker anwendungsorientiert oder stärker forschungsorientiert) ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) für die Studiengänge Architektur und Energiewirtschaft sowie für die Studiengänge Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien), Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie der akademische Grad: „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen. In den Studiengängen Bauingenieurwesen, Projektmanagement/Bauingenieurwesen, Projektmanagement Holzbau/Bauingenieurwesen, Gebäudeklimatik, Energiesysteme und Energie-Ingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen.

- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) für den Studiengang Architektur (4-semesterig) verliehen. In den Studiengängen Bauingenieurwesen, Projektmanagement (Bau) und Engineering Management wird der akademische Grad Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) und in den Studiengängen Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien), Gebäudeklimatik, Energie- und Gebäudesysteme, Architektur (2-semesterig), Betriebswirtschaft sowie Industrielle Biotechnologie der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Vorpraktika

- (1) In den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Projektmanagement/Bauingenieurwesen ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Dauer, zeitliche Festlegung und Ausbildungsinhalte der Vorpraktika sind im Besonderen Teil festgelegt. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf kann auf das Vorpraktikum angerechnet werden.
- (2) Die Hochschulleitung kann einen Studienbewerber ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit immatrikulieren, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts nachzuholen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Stundenumfang, Module, Leistungspunkte, Zusatzfächer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudiengang Architektur 6 bzw. 8 im Masterstudiengang Architektur 4 bzw. 2 Semester, in den übrigen Bachelorstudiengängen 7 und in den übrigen Masterstudiengängen 3 Semester.

Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten praktischen Studiensemester in den Bachelorstudiengängen, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor- und Masterarbeit sowie für die vollständige Ablegung aller Prüfungen.

- (2) Im Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, in der der Studierende nachzuweisen hat, dass er die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt im Bachelorstudiengang Architektur 180 bzw. 240, im Masterstudiengang Architektur 120 bzw. 60 Leistungspunkte, in den übrigen Bachelorstudiengängen 210 und in den übrigen Masterstudiengängen 90 Leistungspunkte erworben werden. Jeder Masterabsolvent muss am Ende des Studiums in der Regel 300 Leistungspunkte nachweisen. Einzelheiten, wie eventuell fehlende Leistungspunkte erworben werden können, regelt der Besondere Teil.
- (4) Die Gliederung des Studiums regelt der Besondere Teil.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

- (6) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Stunden studentischer Arbeitszeit.
- (7) Der Pflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss.

Der Wahlpflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Jeder Studierende muss bis zur durch Aushang festgelegten Frist gewählte Wahlpflichtfächer der Hochschule schriftlich mitteilen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nur aus triftigem Grund in den ersten 2 Vorlesungswochen des Semesters möglich. Der Antrag auf Änderung ist schriftlich beim Studiendekan zu stellen. Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtfächern werden nur bei mindestens 6 Hörerndurchgeführt.

- (8) Studierende können auf Antrag weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen, aus dem Fächerangebot der Hochschule im Zeugnis als Zusatzfach aufnehmen lassen. Zusatzfächer werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt und erhalten auch keine Leistungspunkte.
- (9) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die näheren Voraussetzungen regelt die Immatrikulationsordnung. Ein Teilzeitstudium kann semesterweise wahrgenommen werden.

§ 6 Praktische Studiensemester

- (1) In die Bachelorstudiengänge ist ein praktisches Studiensemester integriert. Für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Lage des praktischen Studiensemesters ist im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Das sechsmonatige verpflichtende praktische Studiensemester ist in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) zu absolvieren. Die wöchentliche/tägliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen dem Studenten und dem Unternehmen / der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des praktischen Pflichtstudiensemesters muss der Student eine Anwesenheit von mindestens 95 Präsenztage in dem Unternehmen / der Praxisstelle nachweisen. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der 95 Präsenztage ändert nichts an dem Charakter als verpflichtendes praktisches Studiensemester. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor im Umfang von bis zu vier Stunden betreut.

Zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters werden Blockveranstaltungen zur Einführung in die Aufgaben des praktischen Studiensemesters und zur Nachbereitung der im praktischen Studiensemester gemachten Erfahrungen veranstaltet. Letztere sollen auch als Informationsveranstaltungen für Praxisstellen-Suchende aus niedrigeren Semestern dienen. Diese Blockveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Näheres regelt der Besondere Teil.

- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der jeweilige Leiter des Praktikantenamtes.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Ein praktisches Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.
- (7) Die Hochschule richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten Bachelor- bzw. Masterarbeit. Einzelheiten sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Soweit studienabschnittabschließende Prüfungen zu erbringen sind, ist dies im Besonderen Teil geregelt. Dort ist auch geregelt, ob der Studierende Prüfungsleistungen eines Folgeabschnitts ableisten kann, wenn er Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Studienabschnitts noch nicht erbracht hat.
- (3) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren studienbegleitenden Modulteilprüfung(en).

Im Besonderen Teil werden für jedes Modul die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur jeweiligen Modul-/Modulteilprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung zu eventuell erforderlichen Vor- oder Zwischenprüfungen sollen spätestens bis zu dem im Besonderen Teil festgelegten Semester, die Prüfungsleistungen zur Bachelor- und Masterprüfung bis zu der in § 4 festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.
- (2) Der Prüfungsanspruch für die Vorprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung der Bachelorstudiengänge geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten. Unbeschadet dieser Regelung ist die Abschlussprüfung für die Bachelorstudiengänge bis spätestens drei Semester nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit zu erbringen (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (3) Der Prüfungsanspruch für die Masterprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten.

§ 8a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Pflegezeiten

- (1) Studierende, die
 1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
 2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
 3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
 4. Pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinn von § 7 des Pflegezeitgesetzes pflegen, können Pflegezeiten bis zur Dauer von 6 Semestern gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der aus Absatz 1 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 1 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen.

- (3) Wird die besondere Situation nach Absatz 1 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor- und Masterthesis gilt auf Antrag des Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als 6 Semester, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.
- (4) Für Betreuungszeiten soll der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 8 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester im Bachelorstudiengang und bis zu zwei im Masterstudiengang gewähren. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen bleibt erhalten. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen, allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Externenprüfung und Sonderregelungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können bei entsprechendem Angebot wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (3) Eine Prüfungsleistung kann im Rahmen der Prüfungsfristen nur ablegen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren und die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung bestanden hat.
- (4) Das Anmeldeverfahren wird vom Prüfungsamt festgelegt.
- (5) Die Hochschule kann Vor – und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nichtimmatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung werden in einer gesonderten Prüfungsordnung festgelegt.
- (6) Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsarten
 - 1. mündliche Prüfungen
 - 2. Klausurarbeiten
 - 3. Hausarbeiten
 - 4. Referate
 - 5. Laborarbeiten
 - 6. Projektarbeiten
 - 7. Studienarbeitenerbracht werden.

- (7) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsarten möglich. Bei Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Erarbeitung in einer Gruppe von Studierenden (Teamarbeit) als Prüfungsvorleistung vorgesehen werden. Hierüber entscheidet der Prüfer und gibt dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für Prüfungsvorleistungen kommen im Übrigen alle in Abs. 6 vorgesehenen Prüfungsarten in Frage. Über das erfolgreiche Erbringen entscheidet der Prüfer.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (9) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist mit der Prüfungsanmeldung zu stellen. Auf Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befunde enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 23) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 12 Bachelorarbeit und Masterarbeit

- (1) Bachelor- und Masterarbeit sind Prüfungsarbeiten. Sie sollen zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Ausnahmen sind zulässig und im Besonderen Teil bzw. der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie der Hochschule Biberach und der Universität Ulm geregelt. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplom-/Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang erworbene oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Dort ist auch festgelegt, welche Modul/Modulteilprüfungen bei Ausgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens erbracht sein müssen. Sollten im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine früheren Anmeldefristen vorgeschrieben sein, ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit spätestens 3 Monate nach Abschluss aller anderen Modulprüfungen anzumelden.
- (5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Projektmanagement/ Bauingenieurwesen, Gebäudeklimatik, Energiesysteme, Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien) und Energiewirtschaft (BWL) fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; für die Studiengänge Architektur, Engineering Management, Pharmazeutische Biotechnologie und Industrielle Biotechnologie wird die Abgabe gesondert geregelt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen/ECTS-Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend. bei
einem Durchschnitt von 4,1	= nicht ausreichend

- (3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Modulnoten gilt die im Besonderen Teil ausgewiesene Gewichtung.
- (5) Für die Bewertung der Abschlussnote nach der Benotungsskala des European Credit Transfer System (ECTS-Noten, ECTS-Grades) gilt folgendes Ermittlungs- und Zuordnungsschema:
Die ECTS-Note wird an genau zwei Stichtagen ermittelt: am 1. April und am 1. Oktober jeweils für die letzten vier Jahrgänge des Studiengangs ggf. bei Bedarf unter Berücksichtigung verwandter Studiengänge der Hochschule Biberach, wenn für einen Studiengang keine ausreichende Mindestgröße (50 Noten) vorliegt. Nachträglich auftretende Notenänderungen werden in der Notenverteilung nicht berücksichtigt.

Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	=	die besten 10 %	=	excellent
B	=	die nächsten 25 %	=	very good
C	=	die nächsten 30 %	=	good
D	=	die nächsten 25 %	=	satisfactory
E	=	die nächsten 10 %	=	sufficient

- (6) Die relative ECTS-Note wird sowohl im Abschlusszeugnis als auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 14 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Studierenden haben sich zu den jeweiligen Prüfungsleistungen schriftlich, spätestens bis zum Ende der 9. Vorlesungswoche des Semesters anzumelden, in dem die der Modul- bzw. Modulteilprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist. Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen (außer Wiederholungsprüfungen) ist bis zum Ende der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Anmeldung oder eine Abmeldung gemäß Absatz 1 nicht erfolgt ist oder wenn jemand nach der Frist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Hat sich ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittgrundes einer Prüfungsleistung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn Sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Vor- oder Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Modulprüfungen bestanden sind. Einzelheiten sind im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modul-/Modulteilprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind, die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 bzw. 240 Leistungspunkten im Studiengang Architektur oder mindestens 210 Leistungspunkte in den anderen Studiengängen erbracht sind.

- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modul-/Modulteilprüfungen und die Masterthesis bestanden sind, die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 bzw. 60 Leistungspunkten im Studiengang Architektur oder mindestens 90 Leistungspunkten in den anderen Studiengängen erbracht sind.

§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Darüber hinaus steht jedem Studierenden eine zweite Wiederholung (Drittversuch) einer nicht bestandenen Prüfung unter der Voraussetzung zu, dass er dem Prüfungsamt nachweist, dass er an einer studienfachlichen Beratung teilgenommen hat. Ein weiterer Versuch (Viertersuch) ist nicht möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, wird dies mit der Note 5,0 bewertet, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden (siehe auch § 12 Abs. 6).

§ 17 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelor- bzw. Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestandengilt oder
 2. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 8 verloren wurde oder
 3. die Wiederholbarkeit einer Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 nicht gegeben ist.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vor- oder Zwischenprüfungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Prüfungsausschüsse der Studiengänge zuständig.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens bis zum Ende der 9 Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommenvor.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im „transcript of records“, im Zeugnis und im „diploma supplement“ kenntlich gemacht werden.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Einzelheiten, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können sind im Besonderen Teil geregelt. Zur Entscheidungsfindung kann eine Einstufungsprüfung vorgesehen werden.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse, Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, den Modulteilprüfungsnoten des Wahlbereichs, soweit sie nicht Modulen zugeordnet sind, und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Einzelheiten, insbesondere die jeweilige Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil.
- (2) Über eine gegebenenfalls erforderliche und bestandene Vor- oder Zwischenprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die in den Modulen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module und die hierin erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- und Masterurkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen mit mindestens 6 Theoriesemestern wird neben der Verleihung des akademischen Grades in der Urkunde ein Hinweis aufgenommen, dass die Absolventin/der Absolvent nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt ist, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („transcript of records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das „diploma supplement“ und das „transcript of records“ werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Bei dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten auf Antrag in angemessener Form Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Prüfer zu stellen.

§ 22 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14)
 2. über das Bestehen von Prüfungen (§ 15)
 3. über die Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 16 Abs. 2)
 4. über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung (§ 17)
 5. über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vor- oder Zwischenprüfungen (§ 18)
 6. über die Bestellung von Prüfer und Beisitzer (§ 23).
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Bachelor- bzw. Masterarbeiten muss ein Prüfer Professor sein. Bei Bachelor- bzw. Masterarbeiten soll der Betreuer einer der Prüfer sein. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 24 Elektronische Mitteilungen

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die der bzw. dem Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierende bzw. den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt. Im Übrigen ist für belastende Verwaltungsakte der elektronische Weg ausgeschlossen, solange die bzw. der Studierende der Hochschule seine aktuelle Postanschrift bekannt gegeben hat.

B. Besonderer Teil

- § 25 Bachelorstudiengang Architektur
- § 26 Bachelorstudiengang Architektur (8. Sem.)
- § 27 Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
- § 28 Bachelorstudiengang Projektmanagement/Bauingenieurwesen
- § 28a Bachelorstudiengang Projektmanagement Holzbau/Bauingenieurwesen
- § 29 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)
- § 30 Bachelorstudiengang Gebäudeklimatik
- § 31 Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie
- § 32 Bachelorstudiengang Energiewirtschaft
- § 33 Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie
- § 34 Bachelorstudiengang Energiesysteme
- § 35 Bachelorstudiengang Energie-Ingenieurwesen
- § 36 Masterstudiengang Architektur
- § 37 Masterstudiengang Architektur (2. Sem.)
- § 38 Masterstudiengang Gebäudeklimatik
- § 39 Masterstudiengang Projektmanagement (Bau)
- § 40 Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Bau und Immobilien)
- § 40a Masterstudiengang Betriebswirtschaft
- § 41 Masterstudiengang Bauingenieurwesen
- § 42 Masterstudiengang Engineering Management
- § 43 Masterstudiengang Energie- und Gebäudesysteme

C. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie der Hochschule Biberach und der Universität Ulm.

D. Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge vom 04. August 2005 sowie für die Masterstudiengänge vom 09. Januar 2006 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 30.06.2016 treten mit Wirkung zum 01.09.2016 in Kraft.

Biberach, 22.02.2011

gez.

Professor Dr. Thomas Vogel
Rektor